



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/99**

A15

9. September 2022  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
524-01.11.01-000039  
-bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller - Ministerin  
für Schule und Bildung des  
Landes Nordrhein-Westfalen

### **Bericht zum Thema „Fehlende Gesamtschulplätze“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung  
des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. September 2022

Auskunft erteilt:  
Herr Otto  
Telefon 0211 5867-3630  
mattias.otto@msw.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den schriftlichen Bericht zum Thema „Fehlende  
Gesamtschulplätze“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und  
Bildung am 14. September 2022.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des  
Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten  
würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de



**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Fehlende Gesamtschulplätze“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der  
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und  
Bildung am 14. September 2022**

Gemäß § 80 SchulG ist die Schulentwicklungsplanung Aufgabe des Schulträgers. Der Schulträger ist im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung dazu verpflichtet, sein vorhandenes Schulangebot zu prüfen und es gegebenenfalls nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse anzupassen.

Die Schulentwicklungsplanung sowie schulorganisatorische Maßnahmen (Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen – § 81 SchulG) liegen bei öffentlichen Schulen in der Regel in der Verantwortung der Kommunen in ihrer Funktion als kommunale Schulträger und nicht in der Zuständigkeit des Landes.

Die einzelnen kommunalen Schulträger haben die für diese Maßnahmen erforderlichen örtlichen Kenntnisse. Beispielsweise kennen sie die Bevölkerungsstruktur, die Beliebtheit einzelner Schulen unabhängig von der Schulform, die Standorte der Schulen und ihre Verkehrsanbindungen. Nur sie können daher in umfassender Abwägung aller Gesichtspunkte schulorganisatorische Maßnahmen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung beschließen.

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten unterstützt das Ministerium für Schule und Bildung die Schulträger. So liegt gegenwärtig der Entwurf der „Fünften Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I“ zur Verbändeanhörung vor. Die in dem Entwurf verankerte Veränderung soll den bisherigen in Nordrhein-Westfalen nur durch Verwaltungsvorschrift geregelten Rechtszustand hinsichtlich des Verbots von Mehrfachanmeldungen an weiterführenden Schulen (5. Jahrgang) entsprechend der Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts wiederherstellen, um für kommende Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2023/2024 ein einheitliches und allseits akzeptiertes Verfahren sicherzustellen.